



MUSIKSCHULE  
ECHING

Satzung  
über die Erhebung von  
Gebühren  
für die Benutzung  
der Musikschule  
der Gemeinde Eching

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Zahlungspflichtige	3
§ 3 Unterrichtsgebühren	3
§ 4 Gebührenermäßigung	5
§ 5 Fälligkeit	7
§ 6 Zahlungserleichterungen	7
§ 7 In-Kraft-Treten	8
<u>Anhang</u> : Schul- Benutzerordnung	

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Gemeinde Eching**

Die Gemeinde Eching erlässt für die Musikschule der Gemeinde Eching auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), BayRS 2024-1-I, folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Unterrichtsvertrag wird durch die verbindliche schriftliche Anmeldung (oder per Online-Anmeldung) auf unbefristete Zeit geschlossen. Siehe dazu § 10 - § 15 der Schul-Benutzerordnung.
- (3) Für Kurse in Ensemblefächern, ausgenommen der Erwachsenenchor, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für die Ausleihe von Instrumenten wird pro Monat eine Gebühr von 15,48 € erhoben. Bei schuldhafter Beschädigung des Leihinstruments bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Nutzer vorbehalten.

### **§ 2 Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

### **§ 3 Unterrichtsgebühren**

Für den Besuch der Musikschule werden folgende Monatsgebühren erhoben:

- (1)
  - a) Singen, Spielen, Tanzen 45 Minuten 24,00 €  
Kinder zwischen 2 und 3 Jahren  
Geschwisterzuschlag 12,00 €
  - b) Musikalische Früherziehung 45 Minuten 24,00 €  
Kinder zwischen 4 und 5 Jahren
  - c) Grundkurs 60 Minuten bzw. 24,00 €  
Kinder zwischen 6 und 7 45 Minuten (in den Einrichtungen)

d) Musik und Bewegung/Ballett	45 Minuten	24,00 €
	60 Minuten	26,00 €
	75 Minuten	28,00 €
e) Instrumentenkarussell (ohne.Instr.)	60 Minuten	42,00 €
	(30 Min. Grundkurs & 30 Min. am Instrument)	
f) Volksmusikgruppen und Chor für Erwachsene		6,50 €
g) Veeh-Harfe für Erwachsene (einmalig)	12x45 Minuten	132,00 €
	(bei 5-7 SchülerInnen 45 Min & bei 8-10 SchülerInnen 60 Min)	
h) Liedbegleitung Gitarre (einmalig)	10 x 45 Minuten	165,00 €
i) Sonstige Kurse		19,00 €
j) Projekte und Workshops (Entgelt nach gesonderter Regelung)		
(2)		
a) Einzelunterricht	45 Minuten	99,00 €
	30 Minuten	67,00 €
	25 Minuten	57,00 €
	30 Minuten	38,00 €
	(14-tägig nur für Erwachsene)	
Kombiunterricht	30 Minuten Einzel- unterricht + 45 Min. Gruppenunterricht	99,00 €
Kombiunterricht	20 Minuten Einzel- unterricht + 30 Min. Gruppenunterricht	67,00 €
b) Zweiergruppe	45 Minuten	56,00 €
	30 Minuten	38,00 €
c) Dreiergruppe	45 Minuten	38,00 €
d) Vierergruppe	45 Minuten	29,00 €

(3) Für Erwachsene ab 25 Jahre (Stichtag 1.09. des betreffenden Schuljahres) wird zusätzlich zu den Gebühren, mit Ausnahme der Liedbegleitung, ein Aufschlag von 20 % erhoben.

(4) Für auswärtige Schüler/innen und Teilnehmer/innen anderer Gemeinden wird zusätzlich zu den Gebühren ein Aufschlag von 40 % erhoben, ausgenommen ist der Ergänzungsunterricht. Der Auswärtigenzuschlag wird in diesem Fall nicht berechnet.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

(1) Die gemäß § 3 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag entsprechend dem Haushaltseinkommen nach den folgenden Aufstellungen ermäßigt. Als Haushaltseinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte. Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt. Als Nachweis sind bei der Anmeldung für das Schuljahr die aktuellen Einkommensverhältnisse zu belegen.

(2) Bei unwahren Angaben, fehlenden oder unvollständigen Einkommensnachweisen wird die Ermäßigung ersatzlos gestrichen.

(3) Wird kein Einkommensnachweis vorgelegt, so wird die höchste Gebühr festgesetzt. Gebührenermäßigungen aufgrund vorgelegter Einkommensnachweise werden nach Antragsstellung zum darauffolgenden Abrechnungsmonat wirksam.

(4) Gebührenermäßigung:

Die in § 3 Abs. 2 festgelegten Sätze ermäßigen sich für Schüler/innen aus dem Gemeindebereich wie folgt:

##### **a) Einzelunterricht (45 Minuten) und Kombiunterricht (30 Minuten Einzelunterricht und 45 Minuten Gruppenunterricht):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 3579 €	99,00 €
3579 – 3068 €	94,00 €
3067 – 2557 €	89,00 €
2556 – 2045 €	81,00 €
2044 – 1790 €	72,00 €
1789 – 1534 €	64,00 €
unter 1534 €	47,00 €

##### **b) Einzelunterricht (30 Minuten) und Kombiunterricht (20 Minuten Einzelunterricht und 30 Minuten Gruppenunterricht):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 3579 €	67,00 €
3579 – 3068 €	64,00 €
3067 – 2557 €	60,00 €
2556 – 2045 €	55,00 €
2044 – 1790 €	49,00 €
1789 – 1534 €	44,00 €
unter 1534 €	31,00 €

**c) Einzelunterricht (25 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 3579 €	57,00 €
3579 – 3068 €	54,00 €
3067 – 2557 €	51,00 €
2556 – 2045 €	47,00 €
2044 – 1790 €	42,00 €
1789 – 1534 €	37,00 €
unter 1534 €	27,00 €

**d) Zweiergruppe (45 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 3579 €	56,00 €
3579 – 3068 €	54,00 €
3067 – 2557 €	51,00 €
2556 – 2045 €	46,00 €
2044 – 1790 €	41,00 €
1789 – 1534 €	36,00 €
unter 1534 €	27,00 €

**e) Zweiergruppe (30 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 3579 €	38,00 €
3579 – 3068 €	36,00 €
3067 – 2557 €	35,00 €
2556 – 2045 €	31,00 €
2044 – 1790 €	27,00 €
1789 – 1534 €	24,00 €
unter 1534 €	17,00 €

**f) Dreiergruppe (45 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 3579 €	38,00 €
3579 – 3068 €	36,00 €
3067 – 2557 €	35,00 €
2556 – 2045 €	31,00 €
2044 – 1790 €	27,00 €
1789 – 1534 €	24,00 €
unter 1534 €	17,00 €

### **g) Vierergruppe (45 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 3579 €	29,00 €
3579 – 3068 €	28,00 €
3067 – 2557 €	26,00 €
2556 – 2045 €	24,00 €
2044 – 1790 €	21,00 €
1789 – 1534 €	19,00 €
unter 1534 €	14,00 €

(5) In der Musikschule wird für Schüler/innen aus dem Gemeindebereich eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Musikschule, wird die Gebühr für das zweite Kind um 10 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt.

(6) Belegt ein Kind aus dem Gemeindebereich mehrere Fächer an der Musikschule, so sind für das zweite und jedes weitere Fach nur 80 % des vollen Entgelts zu bezahlen.

(7) Schüler/innen, Auszubildende und Studenten, die mit Stichtag 01. September des betreffenden Schuljahres über 25 Jahre alt sind, werden vom Erwachsenenzuschlag befreit. Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen mit einem nachgewiesenen Behinderungsgrad von wenigstens 50 %.

### **§ 5 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der ersten Unterrichtsstunde. Sie sind in zwölf Raten, ab September des beginnenden Schuljahres, jeweils zum 15. des Monats fällig. Ferienmonate sind mit zu bezahlen.

(2) Die Teilnehmer/innen bzw. die Erziehungsberechtigten sollen der Gemeinde Eching eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen.

### **§ 6 Zahlungserleichterungen**

(1) Die Gebühren können auf Antrag der/des Zahlungspflichtigen in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Schuldnerin/des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.

(2) Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag der/des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Gemeinde Eching vom 04.06.2018 außer Kraft.

Eching, 14.05.2020

Sebastian Thaler  
Erster Bürgermeister